

Exportkontrolle an österreichischen Universitäten

Handreichung

Warum informieren österreichische Universitäten ihre Angehörigen über Exportkontrolle?

Das **Bewusstsein für die Relevanz der Exportkontrolle** an österreichischen Universitäten soll gefördert werden.

Internationale Beziehungen und Partnerschaften in Forschung und Bildung sind für österreichische Universitäten **von großer Bedeutung**. Wenn **Güter*** im exportkontrollrechtlichen Sinne grenzüberschreitend ausgetauscht werden, sind **österreichische Universitäten von nationalen und internationalen Exportkontrollbestimmungen** gleichermaßen **betroffen**, wie andere österreichische Wirtschaftsteilnehmer:innen.

Die Prüfung und Einhaltung gesetzlicher Exportkontrollbestimmungen soll die **Gewährleistung der Forschungsfreiheit** unterstützen indem österreichische Universitäten und ihre Angehörigen **vor strafrechtlichen Konsequenzen geschützt** werden.

Was versteht man unter Exportkontrolle?

Exportkontrolle regelt primär den **grenzüberschreitenden Austausch von Gütern**. Allerdings kann auch die **technische Unterstützung in Form von Tätigkeiten, Wissensvermittlung und Weitergabe von Informationen**, sofern diese über die Grundlagenforschung[#] hinausgehen, der Exportkontrolle unterliegen. Neben den **Güterkontrollbestimmungen**, welche Genehmigungspflichten bzw. Verbote für den Güterverkehr umfassen, bestehen auf Grundlage von **Embargomaßnahmen** (Sanktionen) abweichende oder zusätzliche Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs gegenüber bestimmten Ländern oder bestimmten Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen, die in der Regel auch Reisebeschränkungen oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern und Vermögenswerten beinhalten.

***Güter:** Unter Gütern im exportkontrollrechtlichen Sinne versteht man Waren, Software und Technologien. Exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen vor allem Güter, die besonders für militärische Zwecke entwickelt wurden oder die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können (Dual-Use). Darunter fallen z.B. Ausrüstungen, die dazugehörige Technologie (spezifisches technisches Wissen), Werkstoffe und Materialien, bestimmte Chemikalien und biologische Arbeitsstoffe/Substanzen.

#Grundlagenforschung: Unter Grundlagenforschung im exportkontrollrechtlichen Sinne versteht man experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind. Beurteilt man anhand des Technology Readiness Levels (TRL), so sind Aktivitäten bis einschließlich TRL 3 („Experimental proof of concept“) grundsätzlich der Grundlagenforschung zuzurechnen. Forschungsk Kooperationen mit Industriepartner:innen sind in der Regel nicht als Grundlagenforschung zu werten.

In welchen Bereichen sind österreichische Universitäten von Exportkontrolle betroffen?

Bei weitem nicht alle Aktivitäten österreichischer Universitäten mit Auslandsbezug unterliegen exportkontrollrechtlichen Verboten oder Genehmigungspflichten. **Für Universitäten besonders bedeutsam: Grundlagenforschung im exportkontrollrechtlichen Sinne unterliegt nicht der Exportkontrolle.** Folgende Bereiche können typischerweise von Exportkontrolle betroffen sein:

- **Auftragsforschung und Forschungsk Kooperationen** mit ausländischen Partner:innen, insbesondere aus Drittstaaten. Darunter können nicht nur formelle/offizielle Aufträge und Kooperationen fallen, sondern auch ein Austausch informeller Natur, da auch die bloße **technische Unterstützung**, selbst in mündlicher Form oder per E-Mail, der Exportkontrolle unterliegen kann. **Technische Unterstützung ist jede Form von Beratung, Ausbildung oder Weitergabe von Wissen, unabhängig davon, ob dies in Zusammenhang mit Entwicklung, Erprobung, Reparatur, Wartung o.ä. steht.**
- **Verkauf, Schenkung oder sonstige Überlassung von Gütern**, die der Exportkontrolle unterliegen.
- **Anstellung von Mitarbeiter:innen, Aufnahme von Studierenden oder von Gastforscher:innen**, die selbst Sanktionen unterliegen oder Bezug (Staatsangehörigkeit, Wohnort) zu einem sanktionierten Land haben oder hatten, oder die Zugriff zu Gütern, die der Exportkontrolle unterliegen, erhalten sollen.
- **Auslandsreisen von Forscher:innen** österreichischer Universitäten, wenn kontrollierte Güter mitgeführt werden. Das kann bereits dann der Fall sein, wenn Informationen über solche Güter auf einem Notebook oder Mobiltelefon gespeichert sind.

Welche Kernfragen sind im Zusammenhang mit Exportkontrolle zu stellen?

- **Was** soll ausgeführt werden, bzw. woran wird bei einer Auftragsforschung oder Forschungsk Kooperation geforscht?
- **Wer** soll Güter erhalten, das heißt: in welches Land und an welche Institution oder Person sollen Güter übermittelt werden?
- **Wofür**, also zu welchem Zweck, sollen Güter verwendet werden?

Rechtliche Grundlagen

Österreich – nationale Gesetze und Verordnungen

- Außenwirtschaftsgesetz 2011 ([AußWG 2011](#))
- Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 ([1. AußWV 2011](#))
- Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 ([2. AußWV 2019](#))
- Sanktionsgesetz 2010 ([SanktG 2010](#))
- Devisengesetz 2004 ([DevG 2004](#))
- Sicherheitskontrollgesetz 2013 ([SKG 2013](#))

Unionsrecht

- [Empfehlung \(EU\) 2021/1700](#) samt Anhängen
- [Dual-Use-Verordnung \(EU\) 2021/821](#) samt Anhängen
- [Richtlinie Nr. 2009/43/EG](#) samt Anhang I (Militärgüterliste)

HANDREICHUNG

- [EU-Feuerwaffenverordnung \(EU\) 258/2012](#) samt Anhängen
- [Anti-Folter-Verordnung \(EU\) 2019/125](#)

EU Sanctions Map

Diese Informationsseite gibt einen Überblick über länder-, waren- und personenbezogene Embargos: <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>

Weiterführende Informationen

- Die Rolle der Exportkontrolle in Wissenschaft und Forschung (Österreichisches Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort)
[\[https://www.bmdw.gv.at/Themen/Exportkontrolle.html\]](https://www.bmdw.gv.at/Themen/Exportkontrolle.html)
- Handbuch Exportkontrolle und Academia (Deutsches Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)
[\[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_aca_broschuer_e_handbuch.html\]](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_aca_broschuer_e_handbuch.html)

Kontakt und Unterstützung

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

Abt. III/2, Exportkontrolle

Stubenring 1

1010 Wien

exportkontrolle@bmdw.gv.at

(01)711100 – 808377 (Sekretariat)

Das **BMDW beantwortet Fragen** zur Exportkontrolle und unterstützt Sie in folgenden Bereichen:

- Güterklassifizierung
- Prozess für die Ausfuhrvorbereitung
- Einholen von Verbringungs- bzw. Ausfuhrgenehmigungen
- Schulung und Weiterbildung zum Thema